

# **SATZUNG**

**für die Region Münsterland der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)**

**beschlossen von der Delegiertenversammlung am 03.03.2007**

## **1. ORGANE**

**Organe der Region sind**

- 1.1 der Vorstand
- 1.2 die Delegiertenversammlung
- 1.3 die Mitgliederversammlung
- 1.4 die Revisionskommission

Bei den Wahlen zu den Organen sind die Kolleginnen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen.

## **2. VORSTAND**

### **2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- den Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer wird durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beisitzermandate können bestimmten Gruppen vorbehalten sein, denen auch das Vorschlagsrecht eingeräumt werden kann.

Frauen, Jugendliche und Angestellte müssen im Vorstand vertreten sein, wenn Personengruppenausschüsse bestehen. Diese haben das Vorschlagsrecht. Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen möglichst im Vorstand vertreten sein (§ 23 Ziffer 4 NGG-Satzung). Ortsstellen müssen im Vorstand vertreten sein.

### **2.2 Sitzungsteilnehmer**

Ehrenamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes, des Landesbezirksvorstandes und des Beirats, soweit sie Mitglied in der Region sind, nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehören.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Region nimmt, sofern sie/er nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehört, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für hauptamtliche Funktionärinnen/Funktionäre, die in der Region beschäftigt sind.

### **2.3 Sitzungen**

Die Sitzungen des Regionsvorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

## **2.4 Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand der Region kann einen Geschäftsführenden Vorstand bilden.

An den Sitzungen des Geschäftsführenden Regionsvorstandes nimmt die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter teil.

## **2.5 Aufgaben des Regionsvorstandes**

Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft NGG im Bereich der Region im Rahmen der NGG-Satzung (§ 23) und dieser Satzung.

Er beruft die Delegierten- und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und erstattet ihnen den Geschäftsbericht.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen
- Einrichtung und Auflösung von Ortsstellen
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Bildung von Vertrauensleutegruppen
- Einberufung von Versammlungen für Betriebsräte und Vertrauensleute, gewerkschaftliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Werbung von Mitgliedern
- Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisvorständen
- Förderung der Seniorenarbeit
- Förderung der Kooperation mit anderen Gewerkschaften

## **2.6 Wahl des Regionsvorstandes, Ausscheiden**

Der Vorstand wird im Kalenderjahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages von der Delegiertenversammlung gewählt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung auf sich vereint. Sind im ersten Wahlgang diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied in einen Betrieb ausserhalb des Organisationsbereiches der NGG wechselt.

## **3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **3.1 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand,
2. den Delegierten.

### **3.2 Verfahren, Beschlüsse**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschließende Organ der Region. Sie findet in der Regel jährlich statt, mindestens jedoch im Kalenderjahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages.

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Post gegeben worden ist.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Region oder deren StellvertreterIn geleitet. Sie kann auch eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Regionsvorstand, die Fachgruppen, die Vertrauensleutegruppen, die Ortsstellen, die Personengruppen und die Seniorengruppe. Der Vorstand kann eine Antragsfrist bestimmen. Diese ist den Delegierten spätestens mit der Einladung mitzuteilen.

### **3.3 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung

- (1.) nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Kassen- und Revisionsbericht entgegen und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse
- (2.) wählt den Vorstand
- (3.) wählt die Revisionskommission
- (4.) wählt die Delegierten in Gremien und Funktionen gemäß NGG-Satzung
- (5.) fasst Beschlüsse über Anträge
- (6.) nimmt Stellung zu aktuellen Tagesfragen

### **3.4 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung**

Die regelmäßigen Delegiertenwahlen erfolgen vor der Delegiertenversammlung im Jahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in Fachgruppen-, Ortsstellen- oder anderen Mitgliederversammlungen. Der Regionsvorstand stellt durch einen Wahlbeschuß sicher, daß jedes Mitglied einer bestimmten Wahlversammlung zugeordnet ist.

Pro angefangener 100 Mitglieder gibt es ein Delegierten-Mandat. Durch Beschluß des Regionsvorstandes kann der Delegiertenschlüssel bis auf 1 : 50 gesenkt werden.

Es werden Ersatzdelegierte entsprechend der Zahl der ordentlichen Delegierten-Mandate gewählt. Als Ersatzdelegierte sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die für die Wahl als ordentliche Delegierte nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben. Sie üben ihr Mandat in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen aus.

Grundlage für die Berechnung der Delegierten-Mandate sind die Mitgliederzahlen an dem vorausgegangenen Jahreswechsel.

Die Vertrauensleutegruppen sollen Vorschläge für die Wahl der Delegierten machen.

Bei der Wahl der Delegierten soll auf eine angemessene Verteilung der Delegierten-Mandate auf die Betriebe der Fachgruppen und auf die Ortsstellen geachtet werden.

#### **4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Mit Ausnahme der Delegiertenversammlung im Kalenderjahr des Ordentlichen Gewerkschaftstages kann der Regionsvorstand anstelle der Delegiertenversammlungen Mitgliederversammlungen einberufen. Es muß jährlich mindestens eine Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechte der Delegiertenversammlung wahr. Dazu gehört insbesondere die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und für andere gewerkschaftliche Funktionen.

#### **5. FACHGRUPPEN, EINZELMITGLIEDER, SENIOREN**

Zur Wahrung der fachlichen und beruflichen Belange der Mitglieder werden Fachgruppen gebildet. Die Fachgruppenversammlung wählt eine Fachgruppenleitung, die in der Regel aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Fachgruppenleitung untersteht dem Vorstand der Region.

Die Fachgruppen werden auf Beschluß des Vorstandes gebildet, aufgelöst und abgegrenzt.

Alle Mitglieder, die nicht einer Fachgruppe und nicht der Seniorengruppe zugeordnet sind, gehören der Mitgliedergruppe "Einzelmitglieder" an.

Aufgaben der Fachgruppe:

- (1.) Vorschläge für Tarifkommissionsmitglieder
- (2.) Information und Beratung über die Vorbereitung und Führung von Tarifverhandlungen
- (3.) Koordination und Unterstützung der Vertrauensleute- und Betriebsratsarbeit in den Fachgruppenbetrieben
- (4.) Entwicklung und Koordinierung der Betriebsvereinbarungspolitik
- (5.) Koordination und Unterstützung bei der Durchsetzung tariflicher Regelungen
- (6.) Durchführung von Mitglieder-, Vertrauensleute- und Betriebsratszusammenkünften
- (7.) Behandlung allgemeiner gewerkschaftlicher Angelegenheiten

#### **6. ORTSSTELLEN**

Für die Errichtung und Auflösung von Ortsstellen ist der Regionsvorstand zuständig.

Die Ortsstelle wird geleitet durch einen Vorstand, der besteht aus:

1. der/dem Ortsstellenvorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Ortsstellenvorsitzenden
3. den Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzerinnen/Beisitzer legt die Mitgliederversammlung der Ortsstelle fest.

Der Ortsstellenvorstand untersteht dem Vorstand der Region.

Mitgliederversammlungen der Ortsstelle werden durch den Ortsstellenvorstand einberufen und von ihm geleitet.

## **7. REVISIONSKOMMISSION**

Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Region eine Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Region angehören und nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.

## **8. WAHLRECHT**

### **8.1 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören.

### **8.2 Wählbarkeit**

Wählbar sind Mitglieder, die

- a) keinen Beitragsrückstand haben
- b) mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören
- c) mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, wenn sie als Delegierte für den Gewerkschaftstag kandidieren.

Ausnahmen zu b) und c) bedürfen der Zustimmung der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.

## **9. ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN**

Die Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder anderer gewerkschaftlicher Gremien in der Region hat schriftlich innerhalb von einem Monat (Eingang im Büro der Region) beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich. Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Hauptvorstand angerufen werden, wenn ein Satzungsverstoß vorliegt. Das Recht des Gewerkschaftstages zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wahl der Gewerkschaftstagsdelegierten bleibt unberührt.

## **10. INKRAFTTRETEN/ÄNDERUNGEN**

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 03.03.2007 beschlossen. Satzungsänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand in Kraft.